

Satzung
des
„SCHIESSCLUB CROSSFIRE LEINEFELDE“

§ 1

- (1) Der am 15.02.1995 in Worbis gegründete Schiessclub führt den Namen:
„Schiessclub Crossfire Leinefelde“
- (2) Der Sitz des Clubs ist Leinefelde - Worbis.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Worbis eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2

- (1) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Clubs ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit auf dem Gebiet des Schießsports.
- (2) Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Jede natürliche Person kann sich als Gast über die Ziele des Clubs informieren. In der Regel wird hierfür eine Zeit von 2 Wochen festgelegt. In dieser Zeit kann obengenannte Person am Clubleben nach den Regeln der Satzung teilnehmen.
- (5) Der Club verfolgt das Ziel der Popularisierung des Schießsports und der Förderung schießsportlicher Leistungen seiner Mitglieder. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßiges Training, Teilnahme an Wettkämpfen und Ausrichtung dieser.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Schiessclubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

- (1) Der Club hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb des Clubs (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktiven Wahlrecht.
- (2) Bei Verstoß gegen die Satzung sowie des Sportbetriebes, hierzu gehören Diskreditierung des Clubs und kriminelle Handlungen, könne folgende Rechts- und Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder zur Anwendung gebracht werden:
 - Verwarnung, Verweis, Ermahnung
 - Geldbußen
 - Verminderung besonderer Befugnisse
 - Verminderung der Mitgliedsrechte
 - Ausweisung (Hausverbot)
 - Ausschluss.

Diese Rechts- und Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder dürfen nur in Einklang mit den Rechts- und Ordnungsmaßnahmen der zuständigen Fachverbände stehen.

Diese Rechts- und Ordnungsmaßnahmen werden durch den Vorstand beantragt und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist kein Einspruch möglich.

§ 4

- (1) Mitglied des Clubs kann jede Person mit vollendetem 12. Lebensjahr werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Clubs gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Clubs. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch erhoben werden, dieser hat innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu erfolgen, die Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitgliedes
 2. durch Austritt des Mitgliedes
 3. durch den Ausschluss aus dem Club.
- (2) Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist 4 Wochen vor Ablauf des Quartals zum Ende des laufenden Quartals möglich.

- (3) Der Ausschluss aus dem Club kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Clubs verstoßen hat.
Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach 3-maliger erfolgloser Anmahnung des Mitgliederbeitrages, ggfs. Die Aufnahmegebühr oder die Umlage, nicht gezahlt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch erhoben werden, dieser hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen, die Entscheidung obliegt der Mitgliederversammlung.
- (5) Mitglieder die den Club durch Austritt oder Ausschluss verlassen, verlieren jeglichen Anspruch auf Clubeigentum, einschließlich diese Clubvermögens.

§ 6

- (1) Die Aufnahmegebühr für natürliche Personen wird auf der Grundlage der Beitragsordnung erhoben.
- (2) Im Club dürfen Gäste entsprechen § 2 Abs. 5 trainieren. Es wird ein Kostenbeitrag laut Beitragsordnung erhoben.
- (3) Mit den Mitgliederbeiträgen werden die erforderlichen Umlage des Clubs getilgt. Genannt sein hier: Mieten, Versicherungsprämien, Aufwandsentschädigungen, etc..
Umlagen werden durch den Vorstand definiert und entsprechend der Satzung der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorgelegt.
- (4) Alles weitere regelt die Beitragsordnung, sie wird durch den Vorstand erarbeitet und beschlossen.

§ 7

- (1) Organe des Clubs sind:
1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand

§ 8

- (1) Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

§ 9

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich 14 Tage vor der Versammlung.
Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder das verlangen. Für die außerordentlich Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch Aushang während der Trainingszeiten. Mitglieder, die sich zu dieser Zeit schriftlich entschuldigt haben, werden postalisch benachrichtigt.
- (3) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Jedes Mitglied kann bis zu 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beim Vorsitzenden einreichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Clubs sowie über die Satzungsänderungen bedarf 2/3 Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist dem/der Versammlungsleiter/in und dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss in der nächsten Versammlung genehmigt werden.

§ 10

- (1) Der Vorstand des Clubs besteht aus:
1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Schriftführer
 5. dem Sportwart
- (2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar einzeln.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Die Legislaturperiode beträgt 5 Jahre. Bei ausscheidenden Vorstandsmitgliedern kann ein stimmberechtigtes Mitglied kooptiert werden, zum vollen Mitglied bedarf es der Mitgliederversammlung.

- (4) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Clubinteresse erfordert oder dies von der Mehrheit der Vorstandmitglieder verlangt wird.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- (7) Bei Mitgliederstärken die eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr zumutbar erscheinen lassen, ist der Vorstand berechtigt hauptberufliche Kräfte einzubeziehen.

§ 11

- (1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Clubs selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Alles nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Clubjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 12

- (1) Bei Auflösung des Clubs oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an das „Deutsche Rote Kreuz – Kreisverband Eichsfeld e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden hat.
- (2) Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in bestellt.